

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reform, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-mail:
team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15. Mai 2019
Dr. Philip Aumüller

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019)

GZ: BMVRDJ-Z10.070A/0004-I 3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

I. Allgemeines

Eingangs soll betont werden, dass eine moderne Corporate Governance ein Kernanliegen der österreichischen Industrie ist. Dementsprechend wird dem Thema in Österreich großes Augenmerk zuteil. Die Qualität der Corporate Governance in der österreichischen Unternehmenslandschaft ist weitgehend exzellent. Nichtsdestotrotz begrüßt die IV jegliche Anstrengungen nach einer weiteren Verbesserung der Corporate Governance und damit auch das grundsätzliche Ziel der Aktionärsrechte-Richtlinie (AR-RL) nach einer verbesserten Unternehmensführung im Verhältnis des Börseunternehmens zu seinen Leitungsorganen, seinen Aktionären sowie den Finanzintermediären und Stimmrechtsberatern.

Der vorliegende Entwurf beschäftigt sich mit dem Verhältnis des Börseunternehmens zu seinen Leitungsorganen und Aktionären. Die anderen Aspekte der Aktionärsrechte-RL werden bekanntlich derzeit im Gesetzwerdungsprozess befindlichen Entwurf zur Änderung des BörseG 2018 umgesetzt, für das das BMF die Federführung innehat.

Vorweg soll ausdrücklich festgehalten werden, dass es dem BMVRDJ mit dem AktRÄG 2019 gelungen ist, einen ausgewogenen, praktikablen und kosteneffizienten Mittelweg zur Umsetzung der Aktionärsrechte-RL zu finden, der die Interessen aller Beteiligten (sprich das Interesse der Gesellschaft selbst, der Kleinaktionäre, der Kernaktionäre, der Gläubiger ebenso wie das Interesse der Organwalter) angemessen berücksichtigt und fein ziseliert austariert. Dies unter gleichzeitiger Wahrung des heimischen dualistischen Systems im Aktienrecht, soweit dies Mitgliedstaatenwahlrechte in der RL möglich machen.

Um die Vorgaben der Aktionärsrechte-RL noch harmonischer in das bestehende Aktienrecht einzuweben, erlaubt sich die IV, im Detail zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen.

II. Anmerkungen im Detail

A. Ad § 78a Abs 1 AktG-E:

Gem dieser Bestimmung hat der Aufsichtsrat in einer börsennotierten Gesellschaft eine Vergütungspolitik aufzustellen.

Aus Sicht der IV wäre es notwendig, gesetzlich (zumindest aber in den Erläuterungen) klarzustellen, dass die Vergütungspolitik auch durch einen entsprechenden Ausschuss des Aufsichtsrats (zB Vergütungsausschuss) aufgestellt werden kann.

B. Ad § 78a Abs 2 iVm 3 AktG-E:

Die Regelungen zur Vergütungspolitik besagen in § 78a Abs 2 AktG-E eher programmatisch, dass die Vergütungspolitik die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern hat, klar und verständlich sein und sämtliche feste und variable Vergütungsbestandteile, die gewährt werden können, beschreiben muss. Die Regelungen legen jedoch keine inhaltlich neuen Bestandteile für die Vergütungspolitik fest, die zwingend vorgesehen werden müssen. Dies gilt auch für Abs 3 leg cit.

Um Negativ-Statements zu vermeiden, regt die IV daher an, das Wort „gegebenenfalls“ in die Textierung des § 78a Abs 3 AktG-E aufzunehmen, sodass der Wortlaut der Bestimmung – wie folgt – lautet:

„Gegebenenfalls ist in der Vergütungspolitik zu erläutern, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft in die Festlegung der Vergütungspolitik eingeflossen sind.“

C. Ad § 78a Abs 4 AktG-E:

In dem Zusammenhang erscheint für die Übersetzung des Begriffs „*varied*“ (in Zusammenhang mit „*criteria*“) in Art 9a Abs 6 UA 3 der Aktionärsrechte-RL der Begriff „*unterschiedliche*“ präziser als der Begriff „*differenzierte*“ Kriterien.

Die IV regt daher an, den § 78a Abs 4 Satz 1 AktG-E – wie folgt – umzuformulieren:

„Wenn die Gesellschaft variable Vergütungsbestandteile gewährt, sind dafür in der Vergütungspolitik klare, umfassende und unterschiedliche Kriterien festzulegen.“

D. Ad § 78a Abs 5 AktG-E:

Der Begriff „*retention*“ in Art 9a Abs 6 UA 3 der Aktionärsrechte-RL könnte in Anlehnung an die österreichische Terminologie konsistenter mit „*Behaltefrist*“ anstelle von „*Haltefrist*“ übersetzt werden.

Die IV regt an, in § 78a Abs 5 AktG-E daher folgende Umformulierung vorzunehmen:

„Gewährt die Gesellschaft eine aktienbezogene Vergütung, so hat die Vergütungspolitik Warte- und Behaltefristen zu präzisieren [...]“

E. Ad § 78a Abs 8 AktG-E:

In begrüßenswerter Weise greift der vorliegenden Entwurf in § 78a Abs 8 das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Möglichkeit des Abweichens in außergewöhnlichen Umständen auf. Dem Richtlinienentwurf entsprechend weist der Entwurf das Recht zum Abweichen allgemein der Gesellschaft zu.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte aus Sicht der IV in den Erläuterungen klargestellt werden, dass das Abweichen freilich in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt, zumal dieser ja auch grundsätzlich für die Aufstellung der Vergütungspolitik zuständig ist.

F. Ad § 78b AktG-E:

Die IV begrüßt, dass die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik bloß empfehlenden Charakter hat, weil dadurch das bestehende Kompetenzgefüge zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung im dualistischen System der österreichischen Aktiengesellschaft möglichst gewahrt bleibt. Zudem ist die Unanfechtbarkeit des entsprechenden Beschlusses in der Hauptversammlung konsequent und aus Gründen der Rechtssicherheit von großer Bedeutung.

Zur besseren Klarheit sollte aus Sicht der IV die in § 78b Abs 1 AktG-E formulierte Pflicht zur Wiedervorlage „*mindestens alle vier Jahre*“ dahingehend präzisiert werden, dass die Vorlage „*in jedem vierten Geschäftsjahr*“ stattzufinden hat, damit bei der Wahl der

Hauptversammlungstermine der für die Gesellschaften erforderliche Spielraum für Terminfindung und Auswahl des Versammlungsortes bestehen bleibt.

Die Bestimmung des § 78b Abs 1 AktG-E sollte daher – wie folgt – nachgeschärft werden:

„Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen.“

G. Ad § 78c, § 98a AktG-E:

Nach § 78c Abs 1 AktG-E haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Vergütungsbericht hinsichtlich der Vorstandsmitglieder zu erstellen. Gem § 98a AktG-E hat der Aufsichtsrat einen Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu erstellen. Diese Parallelität könnte – zumindest rein nach dem Gesetzeswortlaut – Zweifel darüber aufkommen lassen, ob damit zwei gesonderte Vergütungsberichte aufzustellen seien. In Art 9b Abs 1 der Aktionärsrechte-RL ist freilich von einem Vergütungsbericht über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung (damit von der Aktionärsrechte-RL gemeint: Vorstand und Aufsichtsrat im dualistischen System) gewährte oder geschuldete Vergütung die Rede.

Die IV regt daher an, in den Erläuterungen zu den §§ 78c, 98a AktG-E klarzustellen, dass insgesamt nur ein Vergütungsbericht zu erstellen ist, über den in der Hauptversammlung nach § 78d (iVm § 98a) AktG-E abzustimmen ist. Gleichzeitig sollte nochmals überlegt werden, ob die unterschiedliche Aufteilung der Zuständigkeiten für die Erstellung des Vergütungsberichts in Bezug auf die Vergütung einerseits des Vorstands (Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam) und andererseits des Aufsichtsrats (nur Aufsichtsrat) im vorliegenden Entwurf praxisnahe und ausreichend detailliert (kann auch ein Ausschuss des Aufsichtsrats [etwa der Vergütungs- oder Prüfungsausschuss] befasst werden?) geregelt ist.

H. Ad § 78c, § 78d und § 78e AktG-E:

Fraglich könnte zudem sein, ob der nunmehr aufzustellende Vergütungsbericht Teil des Jahresfinanzberichtes ist/sein soll.

Dies ist aus Sicht der IV aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Veröffentlichungs- bzw Löschverpflichtungen der verschiedenen Berichte klar zu verneinen und sollte auch in den Erläuterungen jedenfalls festgehalten werden, um Zweifel auszuräumen. gemäß § 78e Abs 1 AktG.

Ebenso könnte Interpretationsspielraum bei der Frage bestehen, ob der Vergütungsbericht (allenfalls als Beilage) mit dem Hauptversammlungsprotokoll zum Firmenbuch eingereicht werden muss/sollte.

Auch dies ist aus Sicht der IV klar zu verneinen. Diese Ansicht ist insofern auch konsequent, als der Abstimmung der Hauptversammlung lediglich empfehlender Charakter zukommt, nicht jedoch der Charakter eines verbindlichen Votums durch einen Beschluss iSd § 120 AktG, welcher in der Urkundensammlung des Firmenbuchs dauerhaft abgebildet werden



müsste. Eine Löschung des Vergütungsberichts im Firmenbuch aufgrund des § 78e Abs 1 AktG-E wäre zudem mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Republik Österreich verbunden.

Aus Sicht der IV sollte daher eine Klarstellung dahingehend getroffen werden, dass der Vergütungsbericht ausschließlich auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden muss, um den Vorgaben der Aktionärsrechte-RL Genüge zu tun (und eben nicht gemeinsam mit dem Hauptversammlungsprotokoll zum Firmenbuch angemeldet werden muss). Dieser kann dann entsprechend der „Behaltdauer“ nach § 78e Abs 1 AktG relativ einfach wieder gelöscht werden. Allenfalls könnte auch in den Erläuterungen klargestellt werden, dass eine Abstimmung der Hauptversammlung mit empfehlendem Charakter nicht als Beschluss iSd § 120 AktG anzusehen ist.

I. Ad § 78c Abs 2 AktG-E:

Der Richtlinienentwurf spricht in der deutschen Version von „*Leistung der Gesellschaft*“, nicht vom „*Ertrag der Gesellschaft*“, wie dies der vorliegende Entwurf macht.

Aus Sicht der IV sollte, um Unklarheiten zu verhindern und Konsistenz mit dem Richtlinienentwurf herzustellen, der Begriff „*Leistung der Gesellschaft*“ verwendet werden.

In § 78c Abs 2 wird der Inhalt des Vergütungsberichts umfassend neu geregelt. Zugleich sehen aber schon die bestehenden Regelungen für den Anhang in § 239 Abs 1 Z 4 UGB und für den Corporate Governance-Bericht in § 243c Absatz 2 Z 3 die Offenlegung der Vergütungspolitik und Angaben zur Vergütung für den Vorstand und den Aufsichtsrat vor. Nachdem die neuen Bestimmungen hinsichtlich Vergütungspolitik und Vergütungsbericht deutlich umfassender sind und eine doppelte Berichterstattung an die Aktionäre zu demselben Thema für diese keinen Mehrwert bringt, für die Gesellschaften allerdings mit einem administrativen Aufwand verbunden sind, sollten die Angaben hinsichtlich Vergütungspolitik und Vergütung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats im Corporate Governance-Bericht entfallen.

Aus Sicht der IV sollten die §§ 243c Abs 2 Z 3, 239 Abs 1 Z 4 UGB jedenfalls gestrichen werden.

Nach § 78c Abs 2 Z 3 AktG-E sind im Vergütungsbericht „*jegliche Vergütungen von Unternehmen derselben Gruppe (§ 189a Z 8 UGB)*“ anzugeben. Der Begriff „*Gruppe*“ würde damit erstmals in das AktG eingeführt werden. Gegen die Verwendung dieses Begriffs im Aktienrecht spricht, dass der Begriff „*Gruppe*“ trotz des Verweises auf § 189a Z 8 UGB nicht konsistent ist, weil an dieser Stelle im UGB nur „*verbundene Unternehmen*“, nicht aber die „*Gruppe*“ definiert wird.

Aus Sicht der IV sollte § 78c Abs 2 Z 3 AktG-E daher – wie folgt – präzisiert werden:

„3. *Jegliche Vergütung von verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB);*“

J. Ad § 78e Abs 2 AktG-E:

Zutreffend führen die Erläuterungen aus, dass sich die in Art 9b Abs 5 der Aktionärsrechte-RL normierte Prüfungspflicht ausschließlich auf die Frage der Veröffentlichung des Vergütungsberichts nach der Hauptversammlung bezieht (und nicht auf die inhaltliche Richtigkeit). Dies sollte auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

Daher sollte aus Sicht der IV Abs 2 leg cit – wie folgt – umformuliert werden:

„Der Abschlussprüfer hat zu überprüfen, ob der Vorstand nach der Hauptversammlung den Vergütungsbericht nach Abs. 1 veröffentlicht hat.“

K. Ad § 95a Abs 3 Satz 1 und 2 AktG-E:

Der vorliegende Entwurf wählt völlig zutreffend einen quantitativen Ansatz und macht die Wesentlichkeitsschwelle an einer Kennzahl fest. Dies schafft Rechtssicherheit und ist begrüßenswert. Der Entwurf koppelt die Wesentlichkeitsschwelle an 10% der Bilanzsumme bzw Konzernbilanzsumme. Rund um die Wesentlichkeitsschwelle gab es in der diesbezüglichen Arbeitsgruppe im BMVRDJ breite und ausführliche Diskussionen. Die nun gefundene Lösung ist ein guter Kompromiss im Spannungsverhältnis der von den Stakeholdern eingebrachten Forderungen. Dies bestätigt auch ein rechtsvergleichender Blick auf jene Mitgliedstaaten, in denen Aktiengesellschaften im Durchschnitt nicht wesentlich größer als hierzulande sind. Es zeigt sich, dass sich der heimische Gesetzgeber mit der 10%-Schwelle im Rahmen des Üblichen bewegt. So planen etwa Spanien und Tschechien ähnliche Schwellenwerte in ihrer Richtlinienumsetzung.

L. Ad § 95a Abs 3 letzter Satz AktG-E:

Nach dieser Bestimmung sind Geschäfte zusammenzurechnen, die innerhalb eines Geschäftsjahres mit demselben nahestehenden Rechtsträger geschlossen werden, selbst wenn sie bei isolierter Betrachtung nicht wesentlich wären.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich für Kreditinstitute allerdings ein Klarstellungserfordernis. Kreditinstitute vergeben nämlich auch Kredite, welche von den Kreditnehmern bis zur maximalen Höhe eines Rahmens/einer Kreditlinie während einer bestimmten Laufzeit in wechselnder Höhe in Anspruch genommen und wieder getilgt werden können (sogenannte „*revolvierende Kredite*“). Hierzu wäre aus Sicht der IV die ergänzende Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert, dass bei revolvingenden Krediten hinsichtlich des Werts des Geschäfts iSd Abs 3 leg cit auf das gewährte Kreditlimit abgestellt wird und nicht die jeweiligen Ausschöpfungsbeträge des Kredites innerhalb des gewährten Limits zusammenzuzählen sind.

Die Erläuterungen sollten daher – wie folgt – ergänzt werden:

„Durch den letzten Satz des Abs. 3 wird Art. 9c Abs. 8 der Richtlinie umgesetzt, der eine Zusammenrechnung mehrerer Geschäfte der Gesellschaft mit demselben nahestehenden Rechtsträger, die bei isolierter Betrachtung nicht wesentlich wären, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorschreibt. Bei revolvingenden Krediten ist auf das gewährte Kreditlimit abzustellen. [...]“



M. Ad § 95a Abs 4 AktG-E:

Nach Satz 2 dieser Bestimmung dürfen jene Mitglieder, die in Bezug auf das Geschäft als nahestehende Personen anzusehen sind, an der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen. Die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats und die Überwachung ihrer Ausführung können einem Ausschuss übertragen werden.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass die „nahestehende Person“ nur an der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung in Bezug auf das Geschäft nicht teilnehmen darf. Es besteht daher kein Teilnahmeverbot der „nahestehenden Person“ für die der Beschlussfassung vorangehenden Debatte im Plenum. Auch an der im Satz 2 leg cit der Bestimmung beschriebenen Vorbereitung der Entscheidung und die Überwachung ihrer Ausführung in einem Ausschuss kann die „nahestehende Person“ mitwirken.

Aus Sicht der IV wäre eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen dringend geboten.

N. Ad § 95a Abs 5 AktG-E:

Anhand der Erläuterungen zu § 95a Abs 5 AktG wird dargelegt, dass wertbestimmend für ein Geschäft iSd § 95a Abs 1 AktG-E allgemein jene Leistung ist, die in Geld erfolgt (zB der Kaufpreis bei einem Kaufvertrag). Bei einer Kreditgewährung sollen „die Höhe des vereinbarten Zinssatzes und die Bonität des Kreditnehmers“ relevant sein.

Der Zinssatz ist aber für sich kein Wert iSd § 95a Abs 5 AktG, sondern der in Prozent ausgedrückte Preis für gewährtes Kapital für eine bestimmte Periode. Ohne die weiteren Bezugsgrößen des Kapitals und Periode ist aber der Zinssatz für die Wertbestimmung nicht aussagekräftig. Es kommt daher nicht auf den Zinssatz, sondern auf die vereinbarten Zinsen an, welche sich anhand des Zinssatzes, des Kapitals und der Periode errechnen. Die Zinsen sind bei einer Kreditgewährung der Gegenwert in Geld.

Die IV regt daher an, dass die Erläuterungen – wie folgt – präzisiert werden:

„Bei einer Kreditgewährung sind die vereinbarten Zinsen relevant. Bonität und sonstige für die Zinsbildung relevante Parameter sind – sofern nicht von der Ausnahmebestimmung nach § 95a Abs 6 AktG-E umfasst – bei der Beurteilung der Angemessenheit des Geschäftes darzustellen.“

O. Ad § 95a Abs 6 AktG-E:

Ein im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen geschlossenes Geschäft bedarf nach § 95a Abs 6 AktG-E weder der Zustimmung des Aufsichtsrats noch der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs 5 leg cit. In den Erläuterungen wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Kumulativ zum Kriterium des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist es erforderlich, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen geschlossen wird. Somit scheiden nicht nur solche Transaktionen aus, bei denen von einem bestehenden Marktpreis abgewichen wird, sondern

auch solche, deren Üblichkeit sich in Ermangelung eines entsprechenden Marktes nicht feststellen lässt.“

Aus Sicht der IV sollte jedoch nicht auf das Vorhandensein eines Marktes abgestellt werden, sondern ein zu „*marktüblichen Bedingungen geschlossenes Geschäft*“ sollte angemessen und vernünftig (siehe § 95a Abs 5 Satz 3 AktG) und daher fremdüblich sein und einem Drittvergleich standhalten.

Die IV regt daher an, die diesbezüglichen Erläuterungen – wie folgt – abzuändern:

„*Kumulativ zum Kriterium des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist es erforderlich, dass das Geschäft zu fremdüblichen Bedingungen geschlossen wird.*“

P. Ad § 95a Abs 7 AktG-E:

Vorweg soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die IV die Ausnahmebestimmung für Geschäfte innerhalb eines Konzerns in § 95a Abs 7 Z 1 AktG-E als gelungen begrüßt und sie für die praktische Handhabbarkeit, insb auch für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen im europäischen Umfeld, als essentiell erachtet.

Gem § 95 Abs 7 Z 1 lit b AktG-E sind Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einem ausländischen Tochterunternehmen ausgenommen, sofern es sich um ein hundertprozentiges Tochterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen handelt, an dem kein anderer der Gesellschaft nahestehender Rechtsträger beteiligt ist.

Nach lit c leg cit sind Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einem ausländischen Tochterunternehmen, an dem ein anderer der Gesellschaft nahestehender Rechtsträger beteiligt ist, ausgenommen, sofern im ausländischen Recht Vorschriften zum angemessenen Schutz der Interessen der Gesellschaft, des Tochterunternehmens und ihrer Aktionäre, die keine nahestehenden Rechtsträger sind, bei derartigen Geschäften vorgesehen sind.

Bei beiden Bestimmungen sollten aus Sicht der IV zur Klarstellung, wann ein „nahestehender Rechtsträger“ an einem ausländischen Tochterunternehmen „*beteiligt*“ ist, die diesbezüglichen Erläuterungen präzisiert werden. Es wäre systemkonform, auf den Begriff der „*Beteiligung*“ in § 189a Z 2 UGB abzustellen. In Übereinstimmung damit verweisen die Erläuterungen im vorliegenden Entwurf in Hinblick auf den Terminus „*Tochterunternehmen*“ auch auf § 189a Z 7 UGB.

Die Erläuterungen sollten daher – wie folgt – angepasst werden:

„*Zu bedenken ist dabei, dass in einem Tochterunternehmen (vgl. im Übrigen zur Begrifflichkeit § 189a Z 7 UGB) österreichisches Aktien- bzw. GmbH-Recht nur dann zum Tragen kommt, wenn es sich um eine inländische Kapitalgesellschaft handelt. Ist das nicht der Fall, bedarf es einer individuellen Prüfung, ob das anwendbare ausländische Gesellschaftsrecht ein vergleichbares Schutzniveau bietet, wenn an dem ausländischen Tochterunternehmen ein anderer der Gesellschaft nahestehender Rechtsträger beteiligt ist (zum Begriff der Beteiligung vgl. § 189a Z 2 UGB).“*



Q. Ad § 95a Abs 6 AktG-E:

Nach dieser Bestimmung hat der Aufsichtsrat ein internes Verfahren festzulegen, in dem regelmäßig zu bewerten ist, ob die Voraussetzungen (gewöhnlicher Geschäftsbetrieb und Marktüblichkeit) erfüllt sind. An dieser Bewertung dürfen die nahestehenden Rechtsträger nicht teilnehmen.

Aus Sicht der IV sollte hinsichtlich Abs 6 leg cit des Entwurfs eine Klarstellung getroffen werden, wonach das interne Verfahren, welches der Aufsichtsrat aufzustellen hat, auch in den Geschäftsordnungen der Gesellschaftsorgane umgesetzt werden kann; etwa durch eine Vorlagepflicht entsprechender Geschäfte an den Aufsichtsrat, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt wird.

Völlig zutreffend wird in den Erläuterungen zudem ausgeführt, dass mit „internem Verfahren“ in diesem Zusammenhang nicht gemeint sei, dass die entsprechenden Aufgaben zwingend durch Mitglieder des Aufsichtsrats durchzuführen wären, weil sonst kein nennenswerter Unterschied zur – hier gerade nicht erforderlichen – Zustimmung durch den Aufsichtsrat bestünde. Es ist daher richtigerweise nicht nur zulässig, dass die regelmäßige Beurteilung der Gewöhnlichkeit und Marktüblichkeit von Geschäften mit nahestehenden Rechtsträgern zB durch den Prüfungsausschuss der Gesellschaft erfolgt, sondern auch, dass eine andere Organisationseinheit mit dieser Aufgabe betraut wird

Aus Sicht der IV sollte aber in den Erläuterungen jedenfalls ergänzt werden, dass neben der internen Revision auch das „Beteiligungsmanagement“ als interne Organisationseinheit beispielhaft genannt wird, die mit der regelmäßigen Beurteilung der Gewöhnlichkeit und Marktüblichkeit von Geschäften mit nahestehenden Rechtsträgern betraut werden kann. Nur so kann den praktischen Gegebenheiten in Unternehmen mit zahlreichen Beteiligungen Rechnung getragen werden.

R. Ad § 262 Abs 41 AktG-E:

Diese Regelung lässt etwas Interpretationsspielraum bei der Pflicht zur Erstellung der Vergütungspolitik dahingehend offen, ob Gesellschaften, sofern ihr Geschäftsjahr knapp nach dem 10. Juni 2019 beginnt, bereits kurz nach Inkrafttreten des AktRÄG 2019 eine Vergütungspolitik zu erstellen haben.

Daher regt die IV eine Formulierung an, der zufolge die Vergütungspolitik „erstmalig bei der ordentlichen Hauptversammlung jenes Geschäftsjahrs vorzulegen ist, das nach dem 31.12.2019 beginnt.“

Zudem wird in § 262 Abs 41 AktG-E angeordnet, dass die Bestimmung über Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern (§ 95a AktG-E) ab 10. Juni 2019 anzuwenden ist. Da nicht auszuschließen ist, dass die Umsetzungsfrist knapp nicht eingehalten werden kann, würde es zu einer rückwirkenden Anwendung dieser Bestimmungen kommen. Dies steht allerdings in unauflösllichem Widerspruch zu § 95a Abs 5 AktG-E, demzufolge ein Geschäft mit einem nahestehenden Rechtsträger spätestens zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu veröffentlichen ist. Würde also ein Geschäft mit einem nahestehenden Rechtsträger am 11. Juni 2019 abgeschlossen, müsste es am 11. Juni bereits nach den Vorgaben des § 95a Abs 5 AktG veröffentlicht werden – ohne dass diese Vorgaben zu dem Zeitpunkt aber schon als

Gesetz in Geltung stehen (und sich zudem im parlamentarischen Prozess inhaltlich noch ändern könnten).

Daher sollte aus Sicht der IV die Anwendbarkeit zumindest des § 95a AktG-E an den Tag des Inkrafttretens des AktRÄG 2019 gekoppelt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen höflich um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter', is written over the printed name.

Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht